



BILFINGER

ANLAGE 1

zu
ALLGEMEINE KAUFMÄNNISCHE BEDINGUNGEN
für die Beschaffung von
Anlagen, Anlagenkomponenten und Leistungen
Februar 2015
(Anlage 1 zur AKB-PSÖ bzw. AKB-PSD (02/2015 Rev2))

19. BEDINGUNGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON BAU- SOWIE MONTAGE- UND INBETRIEBNAHMELEISTUNGEN

19.1 Gültigkeit:

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten zusätzlich und in Zusammenhang mit den Regelungen gem. Artikel 1 bis 18 sowie 20 der AKB-PSÖ bzw. AKB-PSD (jeweils 02/2015 Rev2).

19.2 Normen, Vorschriften, Gesetze im Einsatzland:

19.2.1 Der AN ist verpflichtet, sämtliche im Einsatzland in Kraft stehenden oder während der Realisierungszeit ergehenden Gesetze, Verordnungen, Bestimmungen und Vorschriften genauestens einzuhalten.

19.2.2 Der AN erklärt ausdrücklich, dass ihm der Gegenstand des Vertrages genau bekannt ist, dass er die örtlichen Verhältnisse, Gepflogenheiten, Material- und Einsatzbedingungen im Einsatzland und auf der Baustelle kennt und allen äußeren Umständen bei der Durchführung Rechnung trägt. Soweit der AN nicht über ausreichende Information im Sinne des vorstehenden Absatzes verfügt, wird er sich diese auf eigene Kosten und zeitgerecht selbst beschaffen. Der AN versichert weiter, dass er sich vor Abschluss des Vertrages mit dem Baugelände und dessen Umgebung, mit den örtlichen Bodenverhältnissen und Arbeitsbedingungen, Verkehrsverhältnissen und allen sonstigen für die Ausführung von Leistungen/Lieferungen bedeutenden Umständen sowie mit den Angaben und Unterlagen des AG und/oder EA vertraut gemacht hat. Schäden und Nachteile, die daraus erwachsen, dass der AN dieser Verpflichtung nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, gehen zu seinen Lasten.



19.2.3 Die einschlägigen Fachnormen, Vorschriften sowie Werksnormen des EA haben Gültigkeit, soweit die Bestellung und/oder die Spezifikation nicht etwas anderes festlegen.

19.2.4 Der AN erklärt, dass er alle für die Ausführung bzw. Durchführung der vereinbarten Leistungen erforderlichen Berechtigungen auch im Einsatzland besitzt.

Falls im Einsatzland erforderlich, ist der AN für eine entsprechende handels- und steuerrechtliche Registrierung seines Unternehmens verantwortlich.

Alle damit zusammenhängenden Kosten gehen ausschließlich zu Lasten des AN.

19.3 Preise:

Abweichend von Artikel 3 der AKB-PSÖ bzw. AKB-PSD gilt folgende Regelung:

19.3.1 Die Preise verstehen sich für die vollständige, sach-, fach- und termingerechte Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen nach den anerkannten Regeln der Technik und entsprechend den Bedingungen dieses Vertrages als Festpreise und gelten frei Baustelle.

19.3.2 Die vereinbarten Preise beinhalten sämtliche Aufwendungen unter Beachtung der geltenden behördlichen, gesetzlichen und sonstigen Vorschriften, Bestimmungen usw. und beinhalten insbesondere:

19.3.2.1 Alle Löhne und Gehälter einschließlich aller Lohn- und Gehaltszuschläge, aller anfallenden Erschwerniszulagen sowie Sondererstattungen, wie Wege-, Trennungs- und Nächtigungsgelder, Fahrtkosten, Schlechtwetterkosten, Sozialversicherung, Kosten für Visa, Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen usw..

19.3.2.2 Alle Materialkosten einschließlich Transportkosten samt Be- und Entladung, Verpackungs- und Verpackungsentsorgungskosten, Kosten der Geräte einschließlich der Betriebsstoffe, der Gerätevorhaltung, Subunternehmerleistungen und damit verbundene Zuschläge usw..

19.3.3 Alle Aufwendungen, die zur Einhaltung geforderter Realisierungstermine anfallen, sind in den vereinbarten Preisen enthalten.

19.3.4 Die Preise beinhalten weiter alle Steuern, Abgaben und Zölle etc., die im Zusammenhang mit den Lieferungen und Leistungen des AN anfallen.

19.3.5 Soweit die Bestellung keine andere Regelung enthält, gilt als Preisstellung für Lieferungen „Geliefert an einen bestimmten Ort“ (DAP) gem. Incoterms 2010.



19.4 Arbeitsgemeinschaften:

Die eventuelle beabsichtigte Bildung von Arbeitsgemeinschaften ist vor Angebotsabgabe mit dem AG abzustimmen. Für Leistungen, die an Arbeitsgemeinschaften vergeben werden, haften die einzelnen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft als Gesamtschuldner. Kein Mitglied kann sich im Falle der gänzlichen oder teilweisen Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages durch eines der Mitglieder auf Handlungen oder Unterlassungen dieses Mitgliedes berufen, sondern alle sind einzeln und gesamt für die vollständige und ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages verantwortlich.

19.5 Leistungsausführung:

19.5.1 Baustellenleitung AG:

Die Baustellenleitung des AG überwacht und beaufsichtigt die Bauabwicklung. Diese Tätigkeiten schränken die umfassende Verantwortlichkeit des AN in keiner Weise ein. Der AG ist insbesondere berechtigt, sämtliche für erforderlich erachteten Prüfungen und Kontrollen an Baustoffen und Bauteilen durchzuführen oder von Dritten durchführen zu lassen.

Sämtliche aus diesen Prüfungen und Kontrollen resultierenden Terminüberschreitungen und Kosten gehen zu Lasten des AN.

Die Baustellenleitung des AG kann jederzeit verbindlich Anordnungen treffen wie z.B.:

- Entfernen von Stoffen und Bauteilen von der Baustelle, wenn diese nach Meinung der Baustellenleitung des AG nicht dem Vertrag entsprechen.
- Beseitigung und ordnungsgemäße Wiederherstellung des Bauwerkes oder von Teilen davon, die nach Meinung der Baustellenleitung des AG, nicht spezifikationsgerecht ausgeführt wurden.
- Verfügung über die Entfernung von Personen des AN oder dessen Subunternehmer von der Baustelle (siehe Artikel 19.5.5).
- Im Fall der nicht vertragsgemäßen Erbringung der Leistungen und Lieferungen:
Verfügung über den weiteren Einsatz der auf der Baustelle vorhandenen Baustelleneinrichtung, Geräte, Werkzeuge, Materialien etc..

Sämtlichen Anordnungen dieser Art ist vom AN unverzüglich auf seine Kosten nachzukommen. Unterlässt dies der AN, ist der AG berechtigt, ohne weitere Nachfristsetzung Dritte mit der Durchführung dieser Anordnungen zu betrauen. Alle damit verbundenen Kosten sind vom AN zu tragen.



Auf Verlangen des AG sind vom AN kostenlos Proben und Materialmuster zu Prüfzwecken zur Verfügung zu stellen.

19.5.2 Bau-/Montageleitung AN:

Der AN hat einen bevollmächtigten Bauleiter zu ernennen und schriftlich bekanntzugeben. Dieser darf nur im Einvernehmen mit der Baustellenleitung des AG abgelöst werden.

Der AN ist verpflichtet, die vom AG zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen sorgfältig zu prüfen und bei Unstimmigkeiten die entsprechende Weisung der Baustellenleitung des AG einzuholen. Bedenken gegen Anordnungen seitens der AG oder dessen Baustellenleitung sind vor Ausführung der Arbeiten rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben.

Der AN muss bis zur vollständigen Ausführung der Arbeiten die erforderliche Bau/Montageaufsicht stellen.

Auf Ersuchen des AG ist der AN verpflichtet, an Gesprächen mit dem EA teilzunehmen. Der AN verpflichtet sich weiter, Gespräche mit dem EA im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand ausschließlich im Beisein eines Vertreters des AG zu führen.

19.5.3 Arbeitsaufnahme:

Vor Beginn jedes Leistungsabschnittes hat der Bau- bzw. Montageleiter des AN mit der Baustellenleitung des AG abzustimmen, ob die Ausführung unverändert erfolgen soll oder ob Änderungen eingetreten sind. Unterlässt der AN vor Inangriffnahme seiner Arbeiten diese Abstimmung, so trägt der AN sämtliche daraus resultierenden Kosten.

19.5.4 Unterbrechungen:

Der AN hat keinen Anspruch auf Vergütung von Warte- und Ausfallzeiten und/oder Erstattung sonstiger Kosten, wenn

- seine Leistungen auf Anordnung der Baustellenleitung des AG unterbrochen wurden, weil die vertragsgemäße Erfüllung von Seiten des AN in Frage gestellt ist.
- ein Fall Höherer Gewalt eingetreten ist.
- die Leistungen aufgrund vertragswidrigen Verhaltens des Personals des AN unterbrochen wurden.
- die Leistungen aufgrund behördlicher Anordnungen/Auflagen unterbrochen wurden.
- Leistungen des EA/AG gem. technischer Spezifikation im Falle von Versorgungsstörungen nicht erbracht werden können.



19.5.5 Arbeitskräfte des AN:

Der AN hat für die Bereitstellung der Arbeitskräfte in genügender Anzahl und Qualifikation zu sorgen. Falls in der Bestellung nicht anders vereinbart, ist der AN auch für den Transport, Unterkunft und Verpflegung seiner Arbeitskräfte verantwortlich. Alle sich daraus ergebenden Kosten sind vom AN zu tragen.

Der AN ist dafür verantwortlich, dass seine Arbeitnehmer und die seiner Subkontraktoren die Gesetze und anderen Bestimmungen des Einsatzlandes beachten. Dies betrifft insbesondere die Einfuhr, den Besitz oder die Verwendung von Waffen, Alkoholika, Genussmittel, Drogen, Devisen etc. Der AN muss darauf achten, dass Fest- und Ruhetage oder andere Gewohnheiten des Landes durch sein Personal respektiert werden. Der AN muss angemessene Vorkehrungen zur Verhütung gesetz- oder ordnungswidrigen Verhaltens seiner Arbeitnehmer treffen und ist für die Wahrung des Schutzes von Personen und Eigentum auf der Baustelle und deren Nachbarschaft verantwortlich.

Die gültigen Baustellen- und Montageordnungen sind vom AN seinen Arbeitnehmern nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Geforderte Qualifikationen des eingesetzten Personals sind auf Verlangen des AG durch Zeugnisse (wie z.B. Schweißzeugnisse) einer vom AG genehmigten Institution zu belegen. Ohne Angabe von Gründen kann der AG praktische Prüfungen des vom AN eingesetzten Personals verlangen, dies auf Kosten und Risiko des AN.

Der AG behält sich vor, Personal des AN, welches entweder nicht entsprechend qualifiziert ist oder sich gegenüber Vertretern des AG, des EA oder anderen Personen ungebührlich benimmt, von der Baustelle zu verweisen. Alle damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des AN.

Das Personal, das vom AN auf die Baustelle entsandt wird, ist ausschließlich zur Erfüllung des gegenständlichen Vertrages bestimmt. Der AN darf das Personal weder für andere Zwecke einsetzen, noch ohne Zustimmung der AG ganz oder teilweise abziehen.

Der AN hat Sorge zu tragen, dass sein Führungspersonal Deutsch in Wort und Schrift beherrscht. Sollte das Führungspersonal die deutsche Sprache nicht beherrschen, so ist vom AN entsprechend ausgebildetes Dolmetscherpersonal für die gesamte Dauer der Arbeiten auf der Baustelle zu Lasten des AN zur Verfügung zu stellen.

19.5.6 Material, Geräte:

Der AN hat alle zur Erfüllung seines Auftrages erforderlichen Materialien und Geräte beizustellen, sofern nicht in der Bestellung ausdrücklich anders geregelt. Die Güte der Materialien muss dem Leistungsverzeichnis und den in der Bestellung angeführten Normen und Vorschriften entsprechen und auf Anforderung des AG dokumentiert werden.

Sollten Materialien verwendet werden, für die es keine Gütebestimmung gibt, so sind vom AN geeignete Gütenachweise beizubringen. Diese Materialien dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des AG verwendet werden.



Der AN hat rechtzeitig für eine entsprechende Vorratsmenge an Baustoffen, Materialien, Verbrauchstoffe und Medien Sorge zu tragen.

Alle Konsequenzen von Terminverzügen aufgrund nicht rechtzeitiger Verfügbarkeit von Materialien, Baustoffen und Medien gehen zu Lasten des AN.

Alle Geräte, Ausrüstungen, Einrichtungen, Hilfs- und Verbrauchsstoffe, Hilfsbauten, Baustoffe und sonstigen Lieferungen des AN sind ausschließlich für die Ausführung und Fertigstellung des Bauwerkes bestimmt. Der AN darf derartige Geräte und Materialien ohne schriftliche Zustimmung der Baustellenleitung des AG (die jedoch nicht ohne Grund versagt wird) weder ganz noch teilweise entfernen, noch für andere Zwecke verwenden.

Bedenken des AN gegen vom AG vorgeschriebene Materialien, Stoffe, Bauteile und Arbeitsgeräte einschließlich gegen die in diesem Zusammenhang erteilten Weisungen hat der AN dem AG unverzüglich mitzuteilen.

19.5.7 Beistellungen des AG oder EA:

Werden Materialien, Fertigteile, Anlagenkomponenten, Verbrauchsstoffe, Dokumentation etc. vom AG oder EA beigestellt, ist der AN für deren ordnungsgemäße Verwendung voll verantwortlich. Die Verwendung dieser Stoffe ist gemäß den Positionen der Bestellung mittels einer Materialabrechnung, basierend auf den Ausführungsplänen nachzuweisen. Ein eventuelles Manko infolge unsachgemäßer Lagerung oder Verwendung, Schwund oder dgl. wird dem AN zu Tagespreisen in Rechnung gestellt. Schlussrechnungen ohne Materialabrechnung gelten als nicht vollständig.

Die vom AG oder EA beizustellenden Materialien etc. sind vom AN bei der Baustellenleitung des AG mit einer prüffähigen Aufstellung, gestaffelt nach tatsächlich erforderlichen Auslieferungsterminen und -mengen rechtzeitig anzufordern.

19.6 Änderungen des Liefer- und Leistungsumfanges:

Der AG kann den Liefer- und Leistungsumfang jederzeit ändern bzw. ergänzen. Der AN wird Änderungen des Liefer- und Leistungsumfanges zu den in der Bestellung festgelegten Bedingungen ausführen.

Mengenänderungen gegenüber den Angaben des Leistungsverzeichnisses berechtigen in keinem Fall zu einer Änderung der vereinbarten Einheitspreise. Mehrforderungen aus diesem Titel, wie z.B. auf zusätzliches Entgelt oder Schadenersatz sind ausgeschlossen.

Eventuell sind daraus ergebende Terminänderungen innerhalb 2 Arbeitstagen schriftlich dem AG mitzuteilen und mit diesem abzustimmen.

19.7 Nicht verbriefte Lieferungen und Leistungen; Stundenlohnarbeiten:

- 19.7.1** Der AN darf Lieferungen und Leistungen, die nicht in der Bestellung
Anlage 1 zu AKB-PSÖ bzw. AKB-PSD (02/2015 Rev2)



enthalten sind, nicht ohne schriftliche Anweisung des AG ausführen.

Ergibt sich während der Durchführung der vertraglichen Lieferungen und Leistungen die Notwendigkeit zur Durchführung von Arbeiten, für die in der Bestellung keine Einheitspreise vorgesehen sind, und werden solche von der Baustellenleitung des AG angeordnet, so hat der AN diese angeordneten Arbeiten auszuführen und neben der Eintragung im Bautagebuch unverzüglich ein Nachtragsangebot hierüber vorzulegen.

Wenn es der Baufortschritt zulässt, sind Nachtragsangebote vor der Durchführung der Leistung vorzulegen. Die Kalkulation von Nachtragsangeboten ist auf Basis der Bestellung zu erstellen.

Nachtragsangebote können nur für Arbeiten gelegt werden, die nach Ansicht der Baustellenleitung des AG keiner Position des Leistungsverzeichnisses zugeordnet werden können. Nachtragsangebote werden vom AG überprüft, mit dem AN verhandelt und als Bestellnachtrag verbrieft.

- 19.7.2** Der AN verpflichtet sich, auf Anordnung der Baustellenleitung des AG, Stundenlohnarbeiten im Rahmen der Bestellung durchzuführen. Über diese Arbeiten sind täglich vom AN die Stundenlisten für Regiearbeiten zu führen und spätestens am folgenden Arbeitstag der Baustellenleitung des AG oder dessen Beauftragten zur Bestätigung vorzulegen. Verspätet vorgelegte Stundenlisten werden nicht anerkannt.

Bei Stundenlohnarbeiten verwendete Materialien – soweit nicht bereits in der Bestellung festgelegt - sind zu angemessenen Tagespreisen, deren Prüfung sich der AG vorbehält, zu verrechnen.

Verrechnungssätze für Stundenlohnarbeiten – soweit nicht bereits in der Bestellung festgelegt – sind vor Beginn dieser Arbeiten anzubieten und bedürfen zur Verrechnung der Bestätigung/Vereinbarung durch den AG. Die festgelegten Sätze gelten auf Vertragsdauer.

- 19.7.3** Der AN wird aus Arbeiten gemäß Artikel 19.7.1 und 19.7.2 – die er im Rahmen der Bestellung durchführt, keine terminlichen Konsequenzen und Kosten, die über die zu vereinbarende Vergütung gemäß Artikel 19.7.1 und 19.7.2 hinausgehen, geltend machen.

19.8 Termine:

Der AN ist verpflichtet, vereinbarte Termine unbedingt einzuhalten. Die flexible Auftragsdurchführung im Falle drohender oder eintretender Verzüge beinhaltet insbesondere auch Erhöhung des Geräte- und Personaleinsatzes, Leistung von Überstunden sowie Arbeit im Mehrschichtbetrieb.

Die Annahme verspätet erbrachter Leistungen bedeutet keinen Verzicht auf, aus der Verzögerung resultierende, vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des AG.



Für Terminänderungen und Sequenzänderungen während der Bau-/Montagedauer erfolgen keine Vergütungen durch den AG.

19.9 Sicherheit/Ordnung/Umweltschutz:

19.9.1 Der AN und dessen Subauftragnehmer müssen für alle Tätigkeiten auf der Baustelle über eine funktionsfähige Sicherheit-Gesundheit-Umweltschutz (SGU) Organisation verfügen und weisen dies vor Auftragsannahme durch ein Zertifikat eines Sicherheitssystems wie SCC, BS 8800, OHSAS etc. nach. Der AN ist allein und in jeder Hinsicht dafür verantwortlich und haftbar, dass die gesetzlichen und sonstigen Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere die für den Arbeitsort geltenden bzw. nach Art der Arbeiten in Betracht kommenden, sowie auch die Gesetze über die Ausländerbeschäftigung usw. eingehalten werden.

Der AN hat bei Feststellung von Sicherheitsmängeln und Gefahren an seinen Geräten, Maschinen oder sonstigen Betriebsmitteln diese sofort reparieren bzw. beheben zu lassen. Im Falle der Nichteinhaltung ist der AG berechtigt, auf Kosten des AN diese Geräte, Maschinen oder sonstigen Betriebsmittel reparieren zu lassen.

Er ist allein für die Sicherheit und Qualität seiner Lieferungen und Leistungen verantwortlich, selbst wenn diese vom AG oder durch den EA beigestellt sein sollten. Eine Überprüfung enthebt den AN nicht seiner vollen Verantwortlichkeit.

Der AN hat unverzüglich und direkt an die zuständige Behörde und den AG die vorschriftsmäßigen Meldungen aller Arbeitsunfälle zu berichten, falls solche seinem Personal auf der Baustelle zustoßen sollten.

Der Verantwortliche des AN hat sich vor Arbeitsbeginn durch die Baustellenleitung des AG über die betrieblichen Verhältnisse und allfällig damit verbundene zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen unterrichten zu lassen und die Kenntnisnahme bzw. Übernahme von aufliegenden Merkblättern über Unfallverhütung schriftlich zu bestätigen. Diesbezüglichen Weisungen der Baustellenleitung des AG oder dessen Sicherheitsfachkräften ist auf alle Fälle Folge zu leisten.

19.9.2 Bei Durchführung von Arbeiten sind alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Beschädigung oder Verschmutzung von eventuell bestehenden Werks-, Bahn- und Straßenanlagen und eine Störung des Betriebes verhindert wird. Bei Arbeiten innerhalb von Werksbereichen hat der AN die Beschränkungen für den Personen- und Güterverkehr (Ein- und Ausgang, Passierscheinpflcht etc.) zu befolgen.

Die Sicherung der auf der Bau- oder Arbeitsstelle eingesetzten Geräte und Materialien gegen Missbrauch und Diebstahl auch im Bereich des umzäunten Baugeländes obliegt dem AN.

Die Arbeitsplätze und die Transportwege sind dauernd sauber zu halten, Abfälle und Verpackungsmaterial sind aufzuräumen, ins Freie zu schaffen, gegen Brand und Sturm gesichert zu lagern bzw. entsprechend den einschlägigen Gesetzen zu entsorgen. Alle von den eigenen Arbeiten herrührenden Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen. Geschieht dies nicht, erfolgt dies durch Dritte auf Kosten des AN.



Für den Fall, dass der Verursacher von Verunreinigungen nicht festgestellt werden kann, werden die durch die Beseitigung derselben entstehenden Kosten anteilmäßig nach den jeweiligen Auftragssummen den auf der Baustelle zu diesem Zeitpunkt tätigen AN angelastet.

Alle Beteiligten sind verpflichtet, für eine reibungslose Zusammenarbeit auf der Baustelle Sorge zu tragen und die Klärung in strittigen Fragen bei der Baustellenleitung des AG rechtzeitig zu veranlassen.

19.9.3 Der AN ist verpflichtet sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu treffen (z.B. Einhausungen, Entsorgung von Abfallstoffen etc.), um die gesetzlichen Vorschriften/Auflagen in Bezug auf Umweltschutz zu erfüllen.

19.9.4 Jeder einzelne Verstoß gegen Sicherheits-, Ordnungs- und/oder Umweltschutzvorschriften ist mit einer Vertragsstrafe belegt, die der Höhe nach in dem Einzelvertrag/der Bestellung geregelt ist.

19.10 Haftung:

19.10.1 Der AN haftet für alle von ihm verursachten Schäden.

19.10.2 Durch vom AG eventuell beigestellte Versicherungen wird grundsätzlich die Haftung des AN nicht aufgehoben; soweit der AG den Abschluss von Versicherungen auch für die Interessen des AN übernommen hat, verpflichtet sich der AG zur treuhändigen Wahrung der versicherungsgemäßen Ansprüche des AN, allerdings ohne selbst in die Risiken, Rechte und Pflichten des AN einzutreten. Selbstbehalte sind vom AN zu tragen.

19.10.3 Für die Beseitigung von Schäden und/oder Verunreinigungen im Bau-/Montagebereich des AN deren Verursacher nicht einwandfrei festgestellt werden kann, haften alle zum Zeitpunkt des Ereignisses am Bauvorhaben beteiligten Firmen im Verhältnis der jeweiligen Auftragssummen, soweit diese vom AG beauftragt sind.

19.10.4 Der AN verpflichtet sich in Bezug auf allfällige Schäden bzw. Unfälle, die sein Personal erleidet, den AG/EA und Dritte schad- und klaglos zu halten.

19.10.5 Der AN trägt die volle Verantwortung für die Handlungen seines Personals innerhalb und außerhalb des Baustellenbereiches. Er ersetzt alle Schäden, welche durch sein Personal dem AG und/oder EA und/oder Dritten zugefügt werden.

19.10.6 Abweichend von Artikel 11.2 der AKB-PSÖ bzw. AKB-PSD gilt für Bau- und Montageleistungen eine Garantiefrist gemäß den am Errichtungsort gültigen, gesetzlichen Bestimmungen, mindestens jedoch 36 Monate ab Abnahme der Gesamtanlage.

19.10.7 Abweichend von Artikel 17 der AKB-PSÖ bzw. AKB-PSD erfolgt der Gefahren- und Eigentumsübergang entsprechend dem Kundenvertrag. Die relevanten Bestimmungen sind dem AN bekannt.



19.11 Rechnungslegung:

Ergänzend zu Artikel 4 der AKB-PSÖ bzw. AKB-PSD gilt:

19.11.1 Falls nicht im Bestellschreiben gegenteilig festgelegt, können monatlich Abschlagsrechnungen für die jeweils bis zum Ende eines Monats erbrachten Leistungen gelegt werden.

19.11.2 Der Aufbau aller Rechnungen muss den Positionen des Leistungsverzeichnisses entsprechen.

19.11.3 Regierechnungen sind durchgehend zu nummerieren und gesondert zu legen.

19.11.4 Die Schlussrechnung gemäß Artikel 4 der AKB-PSÖ bzw. AKB-PSD kann erst nach Erledigung einer eventuellen Mängel- oder Restpunktliste gelegt werden.

Der Schlussrechnung sind alle erforderlichen Abrechnungsunterlagen wie Massenberechnungen, Abrechnungspläne, Naturaufnahmen, Regieberichte, Materialabrechnungen und ähnlich beizulegen. Alle Maße der Massenberechnung müssen in den Plänen und Aufnahmen gekennzeichnet bzw. eingetragen und der Berechnung klar und eindeutig zuzuordnen sein.

Die Prüfzeit des AG beträgt höchstens 3 Monate.

19.11.5 Bei der Rechnungslegung sind die im jeweiligen EU-Land gültigen steuerlichen Bestimmungen (insbesondere Umsatzsteuer) zu berücksichtigen.